

Ermächtigung

Herr Dipl.-Ing. Thomas Kießig, [REDACTED]

wird gemäß § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D6) zum Sachverständigen für die Durchführung der Vorprüfung

an Bauprüfung
Abnahmeprüfung
Ausleger- und Drehkranen
Brückenkranen
Portalkranen

ermächtigt.

Die Ermächtigung erfolgt widerruflich. Sie wird widerrufen, wenn Tatsachen entsprechend Abschnitt 4.1. des Grundsatzes „Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (BGG 924) - Ausgabe 10.1997 - bekannt werden; sie kann widerrufen werden bei Verstößen gegen die dem Sachverständigen nach Abschnitt 3 des vorgenannten Grundsatzes obliegenden Pflichten.

Für die Ermächtigung wird die Zulassungs- Nr.
BG-Z 2402

erteilt.

Mainz, 29.10.15
614.48/241:671.2/209

Im Auftrag



(Dr. Hecker)
Leiter der Hauptabteilung Sicherheit und Gesundheit